

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 29 (1921)

Heft: 11

Artikel: Zur zehnten internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Genf vom 30. März bis 7. April 1921

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546578>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur zehnten internationalen Konferenz des Roten Kreuzes in Genf vom 30. März bis 7. April 1921.

Nachdem wir bisher in zwangloser Weise die Eindrücke, die wir von der ganzen Konferenz und von einzelnen Verhandlungsgegenständen empfangen, gezeichnet haben, sei es uns gestattet, an Hand der seither eingelangten vorläufigen Protokolle die wesentlichsten Resultate der Verhandlungen hier niederzulegen, soweit wir sie nicht schon eingehender besprochen haben.

1. **Augusta-Fonds.** Die Zinsen des Augusta-Fonds sollen kapitalisiert werden, bis das Kapital die Summe von 100,000 Schweizerfranken erreicht haben wird.

2. **Nightingale-Medaille.** Nach einiger Diskussion wurde beschlossen, daß die Nightingale-Medaille für Pflegerinnen, die sich besonders hervorgetan haben, auch an solche Schwestern erteilt werden soll, die auf dem Feld der Ehre gefallen sind; sie würde also deren Familien zugute kommen.

3. **Verletzung der Genfer Konvention.** Es ist der Wunsch geäußert worden, daß die Fälle von stattgehabter Verletzung der Genfer Konvention während des letzten Krieges genau untersucht werden sollten. Hierzu soll eine Kommission ernannt werden, bestehend aus je einem Mitglied von den sechs neutral gebliebenen Staaten: Dänemark, Holland, Norwegen, Schweden, Schweiz, Spanien. Dazu soll vom internationalen Komitee des Roten Kreuzes ein siebentes Mitglied ernannt werden. Die Ernennung der einzelnen Mitglieder ist Sache der betreffenden nationalen Roten Kreuze. Innerhalb sechs Monaten sollen die Roten Kreuze alle Anklagen, die sie gegen diese oder jene Armee erheben, dem internationalen Komitee mitteilen. Dieses wird diese Anklagen allen nationalen Roten Kreuzen übermitteln. Die nationalen Roten Kreuze sollen ihrerseits diese

Anklagen ihren Regierungen unterbreiten und sich mit ihnen darüber besprechen. Es wird aber ausdrücklich festgestellt, daß sowohl das internationale Komitee als auch die obgenannten Untersuchungsbehörden nur mit den nationalen Roten Kreuzen und nicht mit den Regierungen zu verkehren haben.

4. **Rotkreuz-Tage.** Das tschecho-slowakische Rote Kreuz hat jedes Jahr einen Zeitraum von drei Tagen für das Rote Kreuz offiziell erklärt, während deren das ganze Land sich der Propaganda für die Hygiene, allgemeine Hilfe und Kinderschutz widmet. Die Konferenz empfiehlt dieses Vorgehen den nationalen Roten Kreuzen.

5. **Verhältnis der Roten Kreuze mit andern philanthropischen Vereinen.** Die nationalen Roten Kreuze werden eingeladen, die philanthropischen Vereine ihrer Länder zu gruppieren, und zwar so, daß jeder solche Verein aus freien Stücken und ohne Druck durch den Staat diese Gruppierung anerkennt. Dadurch sollen die freiwilligen Hilfeleistungen konzentriert werden, um die Zersplitterung von Arbeitskraft und Geld zu verhindern. Eine straffe Zentralisation ist dabei nicht vorgesehen. Die Autonomie einer jeden Vereinigung soll gewahrt bleiben. Besonders nützlich wird ein solches Zusammenarbeiten sein bei Anlaß von Katastrophen. Die zehnte Konferenz äußert den Wunsch, der Völkerbund möge den durch diese Gruppierungen in Aktion gesetzten Unternehmungen seine Unterstützung verleihen.

6. **Verhältnis unter den einzelnen Roten Kreuzen selber.** Auf fremdem Gebiet darf sich keine Sektion oder fremde Delegation, kein Komitee oder Organisation des Roten Kreuzes konstituieren, ohne das Einverständnis des Zentralkomitees des betreffenden

den nationalen Roten Kreuzes und des Zentralkomitees seines eigenen Landes, besonders soweit die Verwendung des Namens und des Zeichens des Roten Kreuzes in Betracht kommt.

Die Zentralkomitees werden eingeladen, bei der Erteilung dieser Erlaubnis in weitgehendster Weise vorzugehen, sobald festgestellt ist, daß die fremde Sektion ausschließlich für ihre eigenen Landsleute arbeitet. Im Zweifelsfall können die Zentralkomitees an das internationale Rote Kreuz gelangen.

Es ist selbstverständlich, daß die fremden Sektionen, gleich wie das nationale Rote Kreuz, die Gesetzgebungen und Maßnahmen desjenigen Landes anerkennen müssen, in welchem sie arbeiten und daß sie mit dem nationalen Roten Kreuz in steter Verbindung stehen.

In Staaten, in denen noch kein Rotes Kreuz oder Roter Halbmond besteht, haben die fremden Sektionen um die Erlaubnis des internationalen Komitees einzukommen. Sie haben überdies ihr Möglichstes zu tun, um in einem solchen Fall die schnellste Gründung eines nationalen Roten Kreuzes zu befördern. Es ist wünschenswert, daß die Entsendung einer Rotkreuz-Mission oder die Gründung einer Rotkreuz-Sektion auf fremdem Boden dem internationalen Komitee mitgeteilt wird mit den Namen der verantwortlichen Leiter, und daß das internationale Komitee über die Tätigkeit dieser Mission oder Sektion auf dem Laufenden gehalten werden soll.

7. Einschränkung des Krieges. Um den Krieg humaner zu gestalten und soviel wie möglich die Zivilbevölkerung vor den Folgen des Kampfes zu bewahren, in welchen sie ja nicht einbezogen werden darf, ferner um die Kampfmittel, welche den Bürgerkrieg verschärfen, zu eliminieren, ladet die Konferenz die Regierungen ein, der vierten Haager Konferenz von 1907 folgende Zusätze einzufügen:

- a) Absolutes Verbot der Verwendung von Gasen als Kampfmittel, sei es zur Wolfenbildung, durch Geschosse oder anderswie.
- b) Beschränkung des Luftkrieges auf militärische Zwecke, so daß die Zivilbevölkerung so viel wie möglich vor den Folgen dieses neuen Kampfmittels verschont bleibt und daß unnötige Zerstörungen vermieden werden.
- c) Strenge Anwendung des Art. 23 vom Haager Reglement, welches das Bombardieren aller nicht verteidigter Ortschaften verbietet und genauer Präzisierung des Begriffes „nicht verteidigte Ortschaften“, damit dieses Verbot nicht so leicht umgangen werden kann.
- d) Die Konferenz anerkennt die Schwierigkeit, die in den Vorschlägen des schwedischen und dänischen Roten Kreuzes besteht, welche der ökonomischen Blockade Kranke, Greise und Kinder entziehen will, doch wünscht die Konferenz, die Regierungen möchten sich dahin verständigen, daß jeweilen ein solcher Durchbruch der Blockade im Interesse der Humanität gestattet werde.

8. Personal und Material. Die zehnte Konferenz legt den nationalen Roten Kreuzen nahe, bei ihren Regierungen dahin zu wirken, daß die Ausübung der bezahlten Krankenpflege von einem Diplom abhängig gemacht werde, das seinerseits von einer gehörigen Ausbildung abhängen soll. Da, wo die Ausbildung nicht schon durch Gesetze geregelt ist, sollte die Kontrolle über die Krankenpflege dem Roten Kreuz zugeteilt werden.

Die zehnte Konferenz empfiehlt den Roten Kreuzen, sich der Berufsrankenpflege für die Zivilbevölkerung besonders anzunehmen und für die Ausbildung von Pflegerinnen in Spezialfächern besorgt zu sein.

Die Konferenz wünscht, daß das internationale Komitee die Roten Kreuze aller kriegsführenden Länder bittet, ihm ihre Er-

fahrungen mitzuteilen im Hinblick auf das Material, das bei der Hospitalisation, beim Transport von Kranken und Verwundeten oder bei der sanitären Hilfeleistung verwendet worden ist. Eine Kommission des internationalen Roten Kreuzes sollte diese Rapporte vereinigen, jedem nationalen Roten Kreuz und

den Regierungen das Brauchbare daraus mitteilen, eventuell eine Ausstellung solcher Objekte veranstalten.

Die Konferenz wünscht, daß die Roten Kreuze die auf die Kriegsverstümmelten angewandten Vorkehrungen auch für die Zivilbevölkerung nutzbar machen. (Fortsetzung folgt.)

Ordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes

Samstag und Sonntag, den 25. und 26. Juni 1921,
in Glarus und Braunwald.

Programm:

Samstag, den 25. Juni.

Nachmittags von 5 Uhr an: Empfang der Teilnehmer. Bezug der Festkarte und Quartierkarten im Bureau des Organisationskomitees im „Hotel Glarnerhof“ (Eingang gegenüber dem Bahnhof).
8½ Uhr abends: Gefellige Vereinigung im „Schützenhaus“.

Sonntag, den 26. Juni.

6 Uhr: Tagwache.
Von 6¼ Uhr an: Frühstück.
7 Uhr 20: Extrazug nach Linthal.
8 Uhr: Abfahrt der Drahtseilbahn nach Braunwald.
Von 8 Uhr 30 an: Bezug der Stimmkarten im „Grand Hotel“.
9 Uhr 30: Beginn der Delegiertenversammlung im Saal des „Grand Hotels“.
12 Uhr 30: Mittagsbankett in der Veranda des „Grand Hotels Braunwald“.

Rückkehr nach Belieben.

Wir laden alle Mitglieder und Freunde des Roten Kreuzes und seiner Hilfsorganisationen freundlichst ein, an dieser Rotkreuz-Tagung teilzunehmen.

Bern, den 4. Juni 1921.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Für die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes,

Der Präsident: Oberst Bohny.

Der Sekretär: Dr. Fischer.

Mitteilungen des Zentralsekretariates. — Die offiziellen Einladungen an die Zweigvereine, Hilfsorganisationen und Behörden erfolgen dieser Tage. Zuhanden der andern Teilnehmer machen wir schon jetzt auf die Festkarten aufmerksam. Es können gelöst werden: